

18
15

Amtsblatt

Donnerstag,
30. April 2015

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 23. April 2015	686
Sitzung des Kantonsrats vom 27./28. Mai 2015	687

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung. Schliessung der Büros nach Auffahrt	689
---	-----

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage Finanzhaushaltsgesetz. Nachtrag vom 23. April 2015	689
Referendumsvorlage Jagdverordnung. Nachtrag vom 23. April 2015	700
Regierungsratsbeschluss über den provisorischen Tarif für Versicherte tarifsuisse für ambulante Paramedizin im Spital	708
Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag mit HSK für ambulante Paramedizin im Spital	710
Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert von Hebammen	712

Departemente

Rechtsberatung	714
Strassenverkehr. Befristete Änderungen der Signalisationen	716
Hegejagd auf Steinwild. Anmeldung	727
Verfügung zur Regulation des Höckerschwanbestands	728
Baugesuche und Sonderbewilligungen	728



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 23. April 2015

Vorsitz: Kantonsratspräsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln.

Anwesend: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hubert Schumacher, Sarnen, Walter Wyrsch, Alpnach, den ganzen Tag, und die Kantonsratsmitglieder Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, Josef Bucher, Kerns, und Seppi Hainbuchner, Engelberg, am Nachmittag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 8.00 bis 11.45 Uhr und 14.05 bis 15.35 Uhr.

Gesetzgebung

Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 3. Februar 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 2. April 2015 und Änderungsantrag von Niklaus Vogler, Lungern, vom 23. April 2015. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, führt der Rat die erste Lesung durch.

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 12. März 2015. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Christoph Amstad, Sarnen, beschliesst der Kantonsrat den Nachtrag mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen).

Nachtrag zur kantonalen Jagdverordnung. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 3. Februar 2015. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. März 2015. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 26. März 2015. Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 19. April 2015. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Peter Wälti, Giswil) wird der Verordnungsnachtrag in einmaliger Lesung beraten und mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) verabschiedet.

Verwaltungsgeschäfte

Nachtragskreditliste I zum Staatsbudget 2015. Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015. Auf Antrag des Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Klaus Wallimann, Alpnach, stimmt der Rat dem Nachtragskredit von Fr. 113'400.– mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Bericht zum Postulat «Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs». Bericht des Regierungsrats vom 2. Dezember 2014. Auf Antrag von Klaus Wallimann, Alpnach (Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) nimmt der Kantonsrat mit 27 Stimmen zu 12 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) vom Bericht zustimmend Kenntnis.

Als neuer Vorstoss wird eingereicht:

Interpellation betreffend neue Regionalpolitik (NRP) Förderperiode 2016–2019 von den Kantonsräten Jürg Berlinger, Sarnen; Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg, und Markus Ettl, Kerns, und Mitunterzeichnende.

Bestellung vorberatende Kommission

Die Ratsleitung bestellt folgende neue vorberatende Kommission:

Kantonsmarketing (elf Mitglieder): Martin Mahler, Engelberg, FDP (Präsidium); Peter Seiler, Sarnen, SVP; Jürg Berlinger, Sarnen, CVP; Christoph von Rotz, Sarnen, SVP; Pia Berchtold-von Wyl, Sarnen, CVP; Markus Ettl, Kerns, CVP; Walter Wyrsh, Alpnach, CSP; Marcel Jöri, Alpnach, CVP; Roger Spichtig, Giswil, FDP; Seppi Hainbuchner, Engelberg, SP; Monika Rügger, Engelberg, SVP.

Sarnen, 23. April 2015

Ratssekretariat des Kantonsrats

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Mittwoch, 27. Mai 2015, und Donnerstag, 28. Mai 2015, jeweils um 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Teilrevision des Steuergesetzes:
 - a. Erster Nachtrag zum Steuergesetz; 2. Lesung
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
 - b. Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz; 2. Lesung
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
2. Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach; 2. Lesung
Kommissionspräsidentin Margrit Freivogel Kayser, Sachseln
3. Erlass kantonaler Nutzungsplan Deponie Hinterflue, Kerns.
Berichterstatter der Kommission Urs Kuchler, Kägiswil

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2014;
Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Klaus Wallimann, Alpnach
Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln

2. Wirkungsbericht für das Jahr 2014 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie);
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
3. Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing 2016 bis 2020;
Kommissionspräsident Martin Mahler, Engelberg
4. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des Kantonsspitals Obwalden 2014;
Kommissionspräsident Urs Keiser, Sarnen
5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) 2014;
Kommissionspräsidentin Heidi Brücker-Steiner, Giswil
6. Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Elektrizitätswerks Obwalden 2014;
Kommissionspräsident Boris Camenzind, Sarnen
7. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden 2014;
Referent der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Seppi Hainbuchner, Engelberg.
8. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden 2014;
Referentin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Ruth Koch-Niederberger, Kerns
9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Datenschutzbeauftragten 2014;
Berichterstatter der Rechtspflegekommission (RPK) Andreas Gasser, Lungern
10. Kantonsratsbeschluss über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.
Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen.
Kantonsrat Markus Ettl, Kerns

IV. Ende des Amtsjahres 2014/2015

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Auffahrt (Christi Himmelfahrt)

Kantonale Verwaltung

Freitag, 15. Mai 2015

Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 15. Mai 2015

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 30. April 2015

Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Finanzhaushaltsgesetz

Nachtrag vom 23. April 2015

Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpengenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel 8. dieses Gesetzes.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.

Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- e. *(geändert)* die Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- o. *(geändert)* die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.

³ Der Gemeinderat unterbreitet die Finanzplanung jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ In der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung, die funktionale Gliederung oder die Artengliederung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung enthält:

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das Budget enthält:

- b. (*geändert*) zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c. (*neu*) die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die Erfolgsrechnung kann

- a. (*neu*) Rücklagen und
- b. (*neu*) Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten

enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten und deren Auflösung enthalten.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Anhang der Jahresrechnung:

- f. (*geändert*) enthält die ausstehenden und die während des Jahres abgerechneten Verpflichtungskredite;

Art. 29 Abs. 3

³ Der Rückstellungsspiegel enthält:

- b. (*geändert*) den Kommentar zur Rückstellungsart und deren Veränderung;
- d. (*geändert*) den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 2

² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- b. *(geändert)* die Abgänge;
- c. *Aufgehoben*
- d. *(geändert)* die Abschreibungen.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 2 *(geändert)*

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:

- b. *(geändert)* grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;
- c. *(neu)* Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.

Art. 35 Abs. 3

³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:

- c. *(geändert)* Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- e. *(geändert)* Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

- f. *(geändert)* Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettoszinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- g. *(geändert)* Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- h. *(geändert)* Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Art. 41 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat oder das Volk bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.

³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat spätestens bis zur Rechnungsablage zu erfolgen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung um mehr als Fr. 50 000.– und in der Investitionsrechnung um mehr als Fr. 250 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.

⁴ Über Budgetkreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben und vom Volk oder dem Kantonsrat genehmigte Verpflichtungskredite sind in jedem Fall zu informieren:

Art. 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für vom Kantonsrat oder dem Volk bewilligte Verpflichtungskredite sowie für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat anlässlich der nächsten Sitzung bzw. der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.

Art. 53 Abs. 5 (neu)

⁵ Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet bzw. aufgelöst werden. Diese werden als ausserordentlicher Aufwand bei der Bildung bzw. als ausserordentlicher Ertrag bei der Auflösung in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht. Die Bilanzierung erfolgt gesondert im Eigenkapital.

Art. 54 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichen Anlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Nominalwert zu bewerten. Ausgenommen bleiben Wertberichtigungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung.

⁴ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die ein-

mal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:

- b. (*geändert*) nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen;
- c. (*neu*) mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:

- a. (*neu*) Grundstücke 0 %
- b. (*neu*) Tiefbauten von 1,66 bis 2,5 %
- c. (*neu*) Hochbauten von 2,0 bis 4,0 %
- d. (*neu*) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge von 10,0 bis 25,0 %
- e. (*neu*) Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %
- f. (*neu*) Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %
- g. (*neu*) Informatik 33,3 %
- h. (*neu*) Abwasseranlagen 4,0 %
- i. (*neu*) Abfallanlagen 2,5 %
- j. (*neu*) Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %

⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.

⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konkurlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.

⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB [641.4](#))

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB [641.4](#))

⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

² Die unter Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes fallenden Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.

Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- e. *(geändert)* den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung;
- g. *(geändert)* die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;
- i. *Aufgehoben*

² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.

³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.

Art. 72 Abs. 1

¹ Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:

- e. *Aufgehoben*
- g. *(geändert)* die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;

Art. 73 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:

- a. *(geändert)* die Vorbereitung des rollenden Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;
- d. *(geändert)* die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements und der Spezialfinanzierungen;

² Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:

b. (geändert) die Antragstellung für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;

² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:

a. (geändert) Verpflichtungen, Zusicherungen und frei bestimmbare und gebundene Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;

b. (geändert) sowie in allen übrigen Fällen über frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.

⁴ Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.

² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.

Art. 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

Art. 101 Abs. 2 (geändert)

² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

a. (geändert) die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;

Titel nach Art. 101 (geändert)

8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften

Art. 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränkt sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.

² Mindestens ein Revisor hat die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

³ Erfüllt kein Revisor die in Absatz 2 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die Revisoren eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

⁴ Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn diese nicht über mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügen.

Art. 103a (neu)

Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden setzen die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings gemäss Art. 58 bis 59 dieses Gesetzes sowie eines Internen Kontrollsystems nach Art. 68 bis 69 dieses Gesetzes ist fakultativ.

² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nach Art. 101 dieses Gesetzes festlegen.

³ Er kann auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Art. 104 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch weitere Übergangsregelungen beschliessen.

³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 1. Juni 2015, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Jagdverordnung

Nachtrag vom 23. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- b. (*geändert*) die Jagdarten und die Patent- und Abschussgebühren;

Art. 2 Abs. 2

² Er ist überdies zuständig für:

- b. (*geändert*) die Festlegung der Jagd- und Schusszeiten, die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;
- c. (*geändert*) die Festlegung der Patent- und Abschussgebühren sowie der Gebühren der Hegejagd;
- d. *Aufgehoben*
- g. (*geändert*) den Erlass von Bestimmungen über die Zulassung, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden;
- k. (*geändert*) den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Bau- und Raumentwicklungsdepartement (Überschrift geändert)

¹ Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement obliegt:

- d. (*geändert*) die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher;
- e. (*geändert*) die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 Abs. 2 dieser Verordnung;
- f. (*neu*) gestützt auf das kantonale Wald-Wild Konzept die Festlegung des Abschussplanes im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung;
- g. (*neu*) die Bezeichnung der massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung im Einzelnen;
- h. (*neu*) der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amt für Wald und Landschaft (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Es vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

² Es ist namentlich zuständig für:

- m. (*geändert*) die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngebieten;
- n. (*neu*) die Wahl der Wildhüter;
- o. (*neu*) die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und das Amt für Wald und Landschaft in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.

² Die Jagdkommission ist vor Erlass oder Änderung des Wald-Wild Konzeptes immer anzuhören.

Art. 6 Abs. 2

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:

- b. (*geändert*) entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. (*geändert*) einen jährlichen Treffsicherheitsnachweis erbringen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement legt die massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung fest.

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 10a Abs. 3 (geändert)

³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis, einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die in der Jagdgesetzgebung des Bundes als solche aufgeführt sind.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):

- a. *(geändert)* für das Hochjagdpatent 250.– bis 550.–

⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngbiet höchstens verfünffacht werden.

Art. 12a (neu)

Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm sauber ausgeweidet mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild beträgt die Taxe zwischen Fr. 3.– und 7.– pro Kilogramm.

³ Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild beträgt die Taxe zwischen Fr. 20.– und 1 200.–.

⁴ Der Regierungsrat legt die Abschussgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Jagdplanung steht im Einklang mit den jagdlichen Vorgaben des kantonalen Wald-Wild Konzepts. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird vom Amt für Wald und Landschaft nach Anhören der für die Landwirtschaft zuständigen Amtsstelle erarbeitet.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patent- und Abschussgebühren, die Meldetermine, die Jagd- und Schontage, die Schusszeiten, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.

² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen, insbesondere die Anordnung von Regulationsmassnahmen oder die Durchführung einer Regulationsjagd, angeordnet werden.

Art. 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Zur Teilnahme können vom Amt für Wald und Landschaft erfahrene Jäger zugelassen werden. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche, nötigenfalls mit einem zugelassenen Schweisshund, durchzuführen.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Zu Nachsuchezwecken aufgebote Führer von Jagdhunden sind berechtigt eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.

Art. 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden. In den Bann- und Schongebieten dürfen diese Tätigkeiten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters, eines Polizeiangehörigen oder, auf entsprechende Weisung eines Wildhüters hin, in Begleitung eines freiwilligen Jagdaufsehers ausgeübt werden.

⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd sowie für die Regulationsjagd kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Nachtjagd bewilligen.

Art. 23 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für die Hegejagd legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.

Art. 24 Abs. 6 (geändert)

⁶ Vollmantelgeschosse sowie nicht für den Jagdgebrauch konzipierte Munition sind verboten.

Art. 24a (neu)

Schussdistanzen

¹ Es gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a. für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter;
- b. für den Kugelschuss 200 Meter.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme des Amts für Wald und Landschaft einzuholen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Wald und Landschaft regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Amt für Wald und Landschaft kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

- c. (*geändert*) zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Stare und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Amtsvorsteher vereidigt.

² Die Wildhüter sind dem Amt für Wald und Landschaft unterstellt. Sie unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen.

Art. 40 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- f. (*geändert*) die Angestellten des Amts für Wald und Landschaft des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild dem Amt für Wald und Landschaft oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung des Amtes für Wald und Landschaft (Art. 5 Abs. 2 JSV).

² Das Amt für Wald und Landschaft kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement eine Kopie zuzustellen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Jagdpatent kann vom Amt für Wald und Landschaft für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 1. Juni 2015, 17.00 Uhr

Regierungsratsbeschluss über den provisorischen Tarif für Versicherte tarifsuisse für ambulante Paramedizin im Spital

vom 21. April 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Provisorischer Tarif für Versicherte tarifsuisse

¹ Ab 1. Januar 2015 bis zum Entscheid des Regierungsrats in der Hauptsache gelten für die Vergütung von paramedizinischen ambulanten Behandlungen im Kantonsspital Obwalden für Versicherte der Leistungseinkaufsgruppe tarifsuisse folgende Tarife (Taxpunktwerte): Physiotherapie: Fr. 0.92, Ergotherapie: Fr. 1.05, Logopädie: Fr. 1.06, Ernährungs-/Diabetesberatung: Fr. 1.00, Hebammenleistungen: Fr. 1.05. Diese Tarife gelten bis zu einem Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid in der Hauptsache.

² Je nach Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten.

¹⁾ [SR 832.10](#)

Art. 2 *Bisherige Vertragsbestimmungen*

¹ Die bisherigen Vertragsbestimmungen des Vertrags über den Taxpunktwert für ambulante Paramedizin im Spital zwischen dem Kantonsspital Obwalden und santésuisse Zentralschweiz mit Gültigkeit ab 1. August 2008²⁾ gelten unter Anwendung der Tarife gemäss Ziffer 1 dieses Beschlusses bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache. Sie können bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 851.730 (Regierungsratsbeschluss über den Taxpunktwert für ambulante Paramedizin im Spital vom 4. November 2008) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht³⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

²⁾ OGS 2008, 90

³⁾ SR 173.32

Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag mit HSK für ambulante Paramedizin im Spital

vom 21. April 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung des Tarifvertrags mit HSK

¹ Der Vertrag zwischen dem Kantonsspital Obwalden und den HSK-Versicherern betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen gemäss KVG mit Gültigkeit ab 1. Januar 2015 wird genehmigt.

Art. 2 Einsichtnahme

¹ Der Tarifvertrag kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ [SR 832.10](#)

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht²⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

²⁾ [SR 173.32](#)

Regierungsratsbeschluss über den Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert von Hebammen

vom 21. April 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung

¹ Der Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen gemäss KVG zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband, Sektion Zentralschweiz und den HSK-Versicherern mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2014 wird genehmigt.

Art. 2 Einsichtnahme

¹ Der Tarifvertrag kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 851.726 (Regierungsratsbeschluss über die Entschädigung der Hebammen vom 20. März 2000) wird aufgehoben.

¹⁾ SR 832.10

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2014 in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht²⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 21. April 2015

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

²⁾ [SR 173.32](#)

Sicherheits- und Justizdepartement

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbandes im Kanton Obwalden:
MLaw Carmen Seiler, Rechtsanwältin und Notarin, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 07 50, Fax 041 666 07 51.

Beratung: Donnerstag, 7. Mai 2015, 14.00–18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 30. April 2015

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Arresturkunde

<i>Schuldner:</i>	<i>BECCARI Simone</i> , z.Zt. unbekanntes Aufenthaltsort, zuletzt wohnhaft gewesen Wilerstrasse 60, 6060 Sarnen
<i>Gläubiger:</i>	Einfache Gesellschaft Alte Post, vertreten durch Verena Britschgi, Hostettstrasse 6, Postfach 14, 6062 Wilen, vertreten durch MLaw Carmen Seiler, Rechtsanwältin, Grundacher 5, Postfach 1250, 6061 Sarnen
<i>Arrestbefehl:</i>	AR 15/001/II
<i>Forderung:</i>	CHF 2'175.–
<i>Forderungsgrund:</i>	offene Forderung aus Mietvertrag
<i>Arrestgrund:</i>	Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG
<i>Arrestgegenstand:</i>	Personenwagen Alfa Romeo 159 1.9 JTD-16V, Chassis-Nr. ZAR 939 000 070 101 10, Kennzeichen: OW 27720
<i>Arrestbehörde:</i>	Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden als Arrestrichter, Poststrasse 6, 6061 Sarnen
<i>Arresturkunde:</i>	29.4.2015

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über den Arrestgegenstand zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Sarnen, 30. April 2015

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 6. März 2015 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *Blipp-TV GmbH* (CHE-115.861.141), ohne Domicil, vormals Brünigstrasse 25, 6055 Alpnach Dorf, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 30. April 2015

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Masterford AG* (CHE-140.253.039), Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 21. Mai 2015 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 752 ff OR. Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 21. Mai 2015 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 30. April 2015

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Brann Oswald sel.*, geboren am 27. März 1941, von Sarnen, gestorben am 17. Januar 2014, wohnhaft gewesen in 6072 Sachseln, Flüelistrasse 33, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 8. April 2015 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 30. April 2015

Betreibung und Konkurs

Strassenverkehr. Befristete Änderung der Signalisation auf der Brünigstrasse im Bereich Tunnelportal Sachseln Süd

Auf Antrag der Firma Marti Bauunternehmung AG wird die Brünigstrasse im Bereich des Tunnelportals Sachseln Süd mit der Höchstgeschwindigkeit 60 km/h signalisiert. Diese Anpassung erfolgt aus Sicherheitsgründen während den Bauarbeiten.

Diese Verkehrsanordnung tritt per sofort in Kraft und erlischt Ende Oktober 2015.

Die Signalisation kann aus Sicherheitsgründen vor Ablauf der Beschwerdefrist angebracht werden (Art. 107 Abs. 2 SSV). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 28. April 2015

**Sicherheits- und
Justizdepartement Obwalden**

Strassenverkehr. Befristete Änderung der Signalisation auf der Brünigstrasse und der Autostrassenausfahrt beim Kreisverkehrsplatz Alpnach Nord.

Auf Antrag des Ingenieurbüros ZEO AG werden die Brünigstrasse und die Ausfahrt der Autostrasse A8 im Bereich der Baustelle des Kreisverkehrsplatzes Alpnach Nord mit der Höchstgeschwindigkeit 50 km/h signalisiert. Diese Anpassung erfolgt aus Sicherheitsgründen während den Bauarbeiten.

Diese Verkehrsanordnung tritt per sofort in Kraft und erlischt Ende Juni 2015.

Die Signalisation kann aus Sicherheitsgründen vor Ablauf der Beschwerdefrist angebracht werden (Art. 107 Abs. 2 SSV). Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 28. April 2015

**Sicherheits- und
Justizdepartement Obwalden**

Volkswirtschaftsdepartement

Grundbuchbereinigung Sarneraatal. Kraftloserklärungsverfahren von vermissten Altgülden

Die nachstehend aufgeführten Altgülden werden vermisst: *Gemeinde Sarnen*

Betrag Fr.	Unterpfund: Flurname Parzelle / GB-Nr.	Grundbuchakten: letzter registrierter Gläubiger	Güldenprotokoll: Errichtung / Protokoll	Grundbuchakten: heutiger Grundeigentümer
414.29 1'080.00	Badmatt 1560 / 1569 F.3A / F.3	Fanger-Fuchs Paul, Badmatt, 6062 Wilen (Sarnen)	Altgült Nr. 27630 21.06.1916 Bd. VI, Nr. 2, Fol. 3	Fanger-Ettlin Paul, Wilerstrasse 94, 6062 Wilen (Sarnen)

Ein/e allfällige/r Besitzer/in von vorgenannten Altgülden wird aufgefordert, sich innert drei Monaten (vom 30.4.2015 bis 30.7.2015) bei der Grundbuchbereinigung Sarneraatal, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen, zu melden und die Forderung unter Vorweisung der Titel geltend zu machen, ansonst die Kraftloserklärung verfügt wird (Art. 35a Bereinigungsverordnung vom 6. September 1985; GDB 213.51).

Sarnen, 29. April 2015

Grundbuchbereinigung Sarneraatal

Umfrage Landwirtschaft. Erinnerung

Anfang April haben alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe *Fragebogen zur Beurteilung der Lage der Obwaldner Land- und Alpwirtschaft* erhalten. Bereits haben viele diese ausgefüllt und zurückgeschickt. Dafür danken wir herzlich.

All jene, die das noch nicht gemacht haben, können dies noch bis spätestens *15. Mai 2015* tun. Ein guter Rücklauf der Fragebogen ist für eine breit abgestützte Auswertung sehr wichtig.

Vielen Dank für das Verständnis und die wertvolle Mithilfe.

Sarnen, 30. April 2015

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Homepage:

www.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Homepage unter www.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Info-Abend:

28. Mai 2015

19.30 – ca. 21.00 Uhr

BWZ Giswil (Aula). Es ist keine Anmeldung erforderlich

Sprachen

Unsere Sprachkurse sind semesterweise aufgebaut. Nachfolgend finden Sie die laufenden Kurse. Diese sind Ende Januar gestartet und der Einstieg ist zurzeit nicht mehr möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Der nächste Kursstart ist im September 2015. Das entsprechende Kursprogramm erscheint Ende Mai 2015.

Einstufungstests in Englisch und Französisch sind jederzeit möglich. Die Tests für Englisch finden Sie auf unserer Website www.bwz-ow.ch. Für Französisch melden Sie sich bitte telefonisch: 041 666 64 86. (Montag – Donnerstag, jeweils morgens)

Die Preise unserer Sprachkurse werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 8 Personen) Fr. 450.00
- Standardgruppe (9 – 12 Personen) Fr. 370.00

50+ Kurse

Grundstufe (A1)

Englisch 50+ 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

Englisch 50+ Conversation Medium

Mittelstufe I (A2)

Englisch 50+ Conversation Basic

Chinesisch

ab 2. Semester 2015 wieder im Angebot

Deutsch

A1/1	Deutsch 1 S 11510	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
A1/1	Deutsch intensiv S 11518b	15x 3 Lekt. Di/Do, 21.04.15 – 16.06.15, 08.45 – 11.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 825.00
A1/2	Deutsch 2 S 11511	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 18.00 – 19.30 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00

A1/2	Deutsch intensiv S 11519b	15x 3 Lekt. Di/Do, 21.04.15 – 16.06.15, 12.55 – 15.10 Uhr Patrizia Bode-Pizzutti Fr. 825.00
A2/1	Deutsch 3 S 11512	15x 2 Lekt. Mo, 26.01.15 – 08.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
A1/2 A2/1	Deutsch mündlich S 11513	15x 2 Lekt. Mi, 28.01.15 – 03.06.15, 19.45 – 21.15 Uhr Barbara Windlin Fr. 450.00
B1/1b	Deutsch 6 S 11515	15x 2 Lekt. Sa, 31.01.15 – 20.06.15, 09.00 – 10.45 Uhr René Stalder Fr. 450.00
B1/2a	Deutsch 7 S 11516	15x 2 Lekt. Sa, 31.01.15 – 20.06.15, 10.45 – 12.30 Uhr René Stalder Fr. 450.00
B1/2b	Deutsch 8 S 11517	15x 2 Lekt. Fr, 30.01.15 – 19.06.15, 18.00 – 19.45 Uhr René Stalder Fr. 450.00

Englisch

Grundstufe (A0–A1)

A0–A1 Elementary 1. Semester
A1 Elementary 2. Semester
A1 Elementary 3. Semester
A1 Elementary 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium
B1 Refresher 1. Semester
B1 Refresher 2. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic
A2 Pre-Intermediate 1. Semester
A2 Pre-Intermediate 2. Semester
A2 Pre-Intermediate 3. Semester
A2 Pre-Intermediate 4. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Bridge (Vorbereitung auf den First-Zertifikatskurs)
B2 Cambridge First Certificate Course 1. Semester
B2 Cambridge First Certificate Course 2. Semester
C1+ Cambridge Advanced Certificate
B2–C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0–A1)

A1 Français
A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français
B1 Français Conversation intermédiaire
B1 Diplomkurs DELF 1. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0–A1)

A0–A1 Italiano 1. Semester
A1 Italiano 2. Semester
A1 Italiano 3. Semester
A1 Italiano 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. Semester
A2 Italiano 6. Semester
A2 Conversazione

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0–A1)

Español A0–A1 1. Semester
Español A1 2. Semester
Español A1 3. Semester
Español A1 4. Semester

Mittelstufe II (B1–B2)

Conversación B1

Mittelstufe I (A2–B1)

A2 Español 4. Semester
A2 Conversación
A2–B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Homepage unter folgendem Link:

http://www.bwz-ow.ch/weiter_einbuerbung.htm

Sprachstandsanalyse E 11505	Samstag, 23.05.15 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11506	Samstag, 20.06.15 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Homepage unter folgendem Link:

http://www.bwz-ow.ch/weiter_einbuerbung.htm

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 21520	6x Di, 15.09.2015 – 03.11.2015, 17.30 – 19.20 Uhr	Fr. 290.00
---------	---	------------

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11516	Dienstag, 26.05.2015, 16.30 – 19.30 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 21510	Dienstag, 18.08.2015, 16.30 – 19.30 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 21511	Dienstag, 25.08.2015, 16.30 – 19.30 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 21512	Dienstag, 10.11.2015, 16.30 – 19.30 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00
E 21513	Dienstag, 17.11.2015, 16.30 – 19.30 Uhr (30 Min. pro Teilnehmer)	Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

I _____ A _____ S _____

Herr Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 30. April 2015

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.bwz-ow.ch / bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Schule und Elternhaus Obwalden

Gamen, Kokain, Kiffen: Ab wann ist es eine Sucht?

Die Fachstelle Gesellschaftsfragen OW, Gesundheitsförderung und Prävention, zusammen mit der Kantonspolizei und der Jugend-, Familien- und Suchtberatung führen Sie durch den Abend.

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2015

Zeit: 19.30–21.00 Uhr

Ort: Kantonsschule Obwalden

Anmeldung: bis 4. Mai 2015 bei: Alice Waser, Telefon 041 630 03 51 oder
se.ow@bluewin.ch

Eintritt: Mitglieder: frei, Nichtmitglieder: Fr. 8.–

Infos: schule-elternhaus.ch

MFM-Projekt®: «Mädchen, Frauen, meine Tage»

Sexualpädagogisches Projekt für Mädchen von 10 bis 12 Jahren

Ziel des Workshops ist es, den Mädchen den weiblichen Zyklus und die körperlichen Veränderungen in der Pubertät – spielerisch, liebevoll, anschaulich, auf neue Art – näher zu bringen. Denn: «Nur was ich schätze, kann ich schützen!»

Zum Workshop gehört vorgängig der Elternvortrag «Wenn Mädchen Frauen werden». Diesen Elternvortrag können alle interessierten Eltern besuchen, unabhängig vom Besuch des Kurstages (Anmeldung erwünscht).
Mehr Infos unter: www.mfm-projekt.ch

Elternvortrag

Datum: Montag, 18. Mai 2015
Zeit: 19.30–21.30 Uhr

Kurstag

Datum: Samstag, 23. Mai 2015
Zeit: 10.00–17.00 Uhr
Ort: Peterhofsaal, Sarnen
Kursleiterin: Katrin Niess-Kissling
Kosten: inkl. Elternvortrag Mitglieder: Fr. 100.–
Nichtmitglieder: Fr. 120.–
Elternvortrag: Mitglieder: Eintritt frei
Nichtmitglieder: Fr. 8.–

Anmeldung: Teilnehmerzahl beschränkt: Max. 16 Mädchen
bis 13. Mai 2015 bei Silvia Baumgartner,
Telefon 041 637 47 20 oder se.ow@bluewin.ch

Wenn Eltern sich hilflos fühlen

Dass Eltern sich hilflos fühlen und an ihre Grenzen kommen liegt in der Natur der Sache, denn sie haben eine Aufgabe voll von «Unvorhersehbarem» übernommen. Dieses Referat soll Eltern verschiedene Anregungen geben, wie sie mit solchen kritischen Situationen umgehen können. Im Referat geht es darum, wie es zu diesen Grenzsituationen kommt, wie man diese langfristig erfolgreich vermeidet und wie man die guten Vorsätze künftig umsetzt.

Datum: Montag, 18. Mai 2015
Zeit: 19.30–21.30 Uhr
Ort: Singsaal, Schule Alpnach
Referentin: Regula Röthlisberger, Dipl. Elternberaterin
Anmeldung: bis 12. Mai 2015 bei Silvia Baumgartner, Tel 041 637 47 20
oder se.ow@bluewin.ch
Kosten: Mitglieder: frei, Nichtmitglieder: Fr. 8.–

Information

www.schule-elternhaus.ch

Pro Senectute Obwalden

Tennis

Daten: Freitag, 1./8./15./22./29. Mai 2015
Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache
Ort: Tennisclub Alpnach
Kosten: Fr. 16.–/Lektion

Leitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiter 2, Swiss Tennis
Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Jassnachmittag

Datum: Montag, 4. Mai 2015
Zeit: 13.00–ca. 17.30 Uhr
Ort: Felsenheim, Sachseln
Anmeldung: keine notwendig
Koordination: Theres Halter, Telefon 041 660 60 72

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 4./11./18. Mai 2015
Daten: Mittwoch, 6./13./20./27. Mai 2015
Zeit: 13.30–15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, Kerns
Mittwoch: Marktstrasse 5, Sarnen
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Kursleitung: Monika Burch
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

Gemeinsames Musizieren

Möchten Sie gerne mit Ihrem Saiteninstrument mit anderen zusammen in lockerer Atmosphäre einmal im Monat musizieren? Der Schwerpunkt liegt bei der Akkordzither.

Datum: Mittwoch, 6. Mai 2015
Zeit: 14.00–16.00 Uhr
Koordination: Trudy Jakober-Sigrist
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Anmeldung: keine
Kosten: keine

Mittagstisch in Kerns

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2015
Zeit: 12.00 Uhr
Ort: Restaurant Rössli, Saal
Kosten: Fr. 15.–, ohne Getränke
Anmeldung: bis am Mittwochabend an Restaurant Rössli,
Telefon 041 660 12 63

Den **Mahlzeitendienst** bieten wir **in allen Gemeinden des Sarneraats** an, bitte melden Sie sich für nähere Informationen.

Information und Anmeldung

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00 (oder auf unseren Telefonbeantworter)
info@ow.pro-senectute.ch, www.ow.pro-senectute.ch

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Krabbeln und Spielen für Babys und Kleinkinder.

Daten: 5., 12., 19., 26. Mai 2015
2., 9., 16., 23., 30. Juni 2015

Zeit: jeweils 9.00–11.00 Uhr

Ort: Pfarreisaal im Pfarreizentrum, Sarnen

Besichtigung Feuerwehr Sarnen

Ich will Feuerwehrmann werden! Die Feuerwehr Sarnen zeigt uns ihre Arbeit, ihre Arbeitsinstrumente sowie die Fahrzeuge. Beschränkte Teilnehmerzahl.

Datum: Mittwoch, 20. Mai 2015

Zeit: 14.30 Uhr

Ort: in der Ei

Kosten: Fr. 5.– pro Kind Unkostenbeitrag

Anmeldung: bis 13. Mai 2015 bei D. Hasler, Telefon 041 781 45 53

Historisches Museum Obwalden

Atelier für Kinder: Papierschöpfen

Du stellst dein eigenes Papier her.

Datum: Mittwoch, 6. Mai 2015

Zeit: 14.00–16.00

Ort: im Historischen Museum Obwalden

Kosten: Für Kinder ab 6 Jahren gratis.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

Biblisch kochen

Die Bibel ist kein Kochbuch. Nahrungsmittel und Essen spielen aber immer wieder eine grosse Rolle im Alten wie im Neuen Testament. Sie sind Zeugnisse antiker Esskultur und haben oft auch eine tiefgründige theologische Bedeutung. Diesen interessanten Zusammenhängen wollen wir in einem Workshop in Theorie und Praxis nachgehen. Als prominenten Gast dürfen wir Erik Hämmerli, den Patron der Restaurants Bederhof und Fischstube in Zürich begrüßen. Als Fernsehkoch der Sendung «Swiss Dinner» ist er am Samstag jeweils auf verschiedenen privaten Schweizer Fernsehsendern zu sehen.

Datum: Samstag, 9. Mai 2015

Zeit: 10.00–ca. 13.30 Uhr

Ort: Saal der reformierten Kirche Sarnen

Anmeldung: bis 4. Mai 2015 SMS, Telefon oder E-Mail an Pfarrer Hans Winkler, Telefon 079 723 01 10, hans.winkler@refow.ch
Kosten: ohne

Frauengemeinschaft Kerns

Pilgern auf dem Jakobsweg

Stefan von Deschwanden zeigt uns interessante Bilder von seiner Pilgerreise nach Santiago de Compostela. Für alle Interessierten.

Datum: Donnerstag, 7. Mai 2015
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Pfarrhof, Kerns
Kosten: Freiwilliger Unkostenbeitrag
Auskunft: Margrit Durrer, Telefon 041 660 58 34

Freizeitzentrum Obwalden

Diverses

Fotografieren: Luzern bei Nacht mit Robert Fischlin

Donnerstag, 7. Mai 2015 | 20.00–22.30 Uhr | 1-mal | Fr. 65.–

Lichter und Lampions mit Ursula Christen Jödicke

Dienstag, 19. Mai 2015 | 19.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 55.–

Mehr Energie und Lebenskraft mit Priska Knüsel

Dienstag, 19. Mai 2015 | 20.00–22.00 Uhr | 2-mal | Fr. 100.–

Bolly Dance Fitness mit Garima Goel

Donnerstag, 21. Mai 2015 | 20.15–21.15 Uhr | 6-mal | Fr. 96.–

Blumen binden mit Rosa Müller

Samstag, 30. Mai 2015 | 9.00–11.30 Uhr | 1-mal | Fr. 40.–

Pétanque für Anfänger/innen mit dem Club Pétanque Obwalden

Samstag, 30. Mai 2015 | 9.00–11.00 Uhr | 2-mal | Fr. 60.–

Wildbienen im Garten mit Iris Erdenbrink-Fricke

Samstag, 30. Mai 2015 | 14.00–16.30 Uhr | 1-mal | Fr. 20.–

3D-Drucken mit Christoph Reinhardt

Dienstag, 16. Juni 2015 | 18.30–20.30 Uhr | 1-mal | Fr. 50.–

Thailändisch Kochen – Crevetten mit Gewürzlauchblumen mit Kritsaya Chamsa-ard

Freitag, 19. Juni 2015 | 18.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 100.–

Versteckte Gärten in Obwalden – Kleinteil in Giswil

mit Iris Erdenbrink-Fricke

Samstag, 20. Juni 2015 | 13.30–17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 25.–

Fotografieren: Makrofotografie – kleine Welt ganz gross

mit Robert Fischlin

Dienstag, 30. Juni 2015 | 17.00–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 65.–

Schwimmen für Kinder

Schwimmkurs für Kinder, 1 Krebs ab 5 Jahren mit Pia Kehrli

Donnerstag, 11. Juni 2015 | 15.30–16.15 Uhr | 10-mal | Fr. 192.–

Schwimmkurs für Kinder, 2 Seepferd mit Pia Kehrli

Donnerstag, 11. Juni 2015 | 17.10–17.55 Uhr | 10-mal | Fr. 192.–

Schwimmkurs für Kinder, 3 Frosch mit Pia Kehrli

Donnerstag, 11. Juni 2015 | 16.20–17.05 Uhr | 10-mal | Fr. 192.–

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO

Marktstrasse 5 (Hütli, 3. Stock), 6060 Sarnen

Telefon 041 662 08 44/Fax 041 662 08 41

course@fzo.ch/www.fzo.ch

Dienstag–Freitag 13.30–17.00 Uhr

Familientreff Giswil

Spieltreff

Datum: Montag, 4. Mai 2015

Zeit: 14.30–17.00 Uhr

Ort: in den Räumen der Spielgruppe Zwergenkreis

Sarnen, 30. April 2015

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Jugend und Sport. Nachwuchskurs im Sportschiessen auf 50 Meter. Kleinkaliberschiesstand Pfedli/Giswil

Die Sportschützen Giswil laden alle schiesssportbegeisterten Jugendlichen zum Nachwuchskurs nach Giswil ein. Wenn du dich angesprochen fühlst, heissen wir dich ganz herzlich willkommen!

Kursbeginn: Mittwoch, 29. April 2015/18.00–19.30 Uhr

Kursdauer: bis Mitte September, ein genaues Kursprogramm wird abgegeben

Teilnahmeberechtigt: Mädchen und Knaben der Jahrgänge 1995–2003

Sportgeräte: Sportgeräte stehen zur Verfügung

Betreuung: durch aktive Schützen mit Ausbildung

Auszeichnung: Erinnerungsgabe an alle, welche das Kursziel erreichen

Anmeldung: am ersten Kursabend

Schiessstand: 50-m-Anlage Pfedli, Panoramastrasse/hinter Forst-
hof Kleinteil
Kursleiter: Hans Rossacher/Telefon 041 675 18 76
Hansruedi Röhlin

Sarnen, 23. April 2015

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Tenerolager 2015. Polysportlager mit Spiel, Spannung und Spass

Interessierte Jugendliche des Kantons Obwalden können sich jetzt für das traditionelle Polysportlager in Tenero anmelden. Angesprochen sind alle aufgestellten Obwaldner Mädchen und Knaben ab 14 Jahren (Jahrgang 2001 – 1995), die ein zünftiges Sportlager erleben möchten!

Lagerdatum: 2.–8. August 2015

Lagerort: Tenero TI

TeilnehmerInnen: Alle aufgestellten Obwaldner Mädchen und Knaben ab 14 Jahren (Jahrgang 2001 – 1995)

Kosten: CHF 280.– alles inbegriffen, inkl. Reise

Anmeldeschluss: 5. Juni 2015 (mit dem offiziellen Formular)

Anmeldeformulare: Werden in den Schulen verteilt/aufgelegt. Oder können auch unter www.tenerolager.ch herunter geladen werden. ausdrucken, ausfüllen, einsenden.

Ansprechperson: Ettlín Dominik, Mobile 078 720 59 44/
info@tenerolager.ch

Anmerkung: Das Polysportlager ist kein Ferienlager mit weitgesteckten Freiräumen, es ist ein intensives Sportlager in dem du körperlich gefordert wirst, wo du aber auch tolle Erlebnisse mit nach Hause nehmen kannst.

Sarnen, 30. April 2015

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport Obwalden**

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Anmeldung für die Hegejagd auf Steinwild 2015

Für die Hegejagd auf Steinwild können Jäger und Jägerinnen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden berücksichtigt werden, die in den letzten zehn Jahren

mindestens achtmal das Obwaldner Hoch- oder Niederjagdpatent gelöst haben, sich über eine Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung ausweisen können und mindestens 45 Jahre alt sind.

Anmeldungen für die Steinwildjagd sind schriftlich bis 1. Juni 2015, an das Amt für Wald und Landschaft, Jagdverwaltung, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zu richten.

Sarnen, 30. April 2015

Amt für Wald und Landschaft

Verfügung zur Regulation des Höckerschwanbestands

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Jagdgesetzes, (JSG SR 922.0) sowie Art. 4 Abs. 1 der Jagdverordnung (GDB 651.11) wird verfügt:

1. Gestützt auf das Gesuch um regulierende Massnahmen vom 23. Februar und 1. April 2015 und die Bewilligung des Bundesamts für Umwelt vom 9. April 2015 wird durch Massnahmen am Gelege beim Alpacher-, Wichel- und beim Sarnensee der Höckerschwanbestand reguliert. Es sind die Auflagen und die Befristung gemäss Bewilligung des Bundesamts für Umwelt vom 9. April 2015 einzuhalten. Das Gesuch und die Bewilligung können beim Amt für Wald und Landschaft eingesehen werden.
2. Der Vollzug erfolgt durch die Jagdverwaltung mit ihrer Wildhut. Über die getroffenen Massnahmen (Ort, Zeit, Massnahmen am Gelege) ist laufend Buch zu führen und dem Bundesamt für Umwelt Rapport über die Massnahmen abzulegen.
3. Gegen diese Verfügung können nach Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die Gemeinden, die vom Bundesrat bezeichneten Verbände und wer ein schutzwürdiges Interesse darlegen kann, innert 20 Tagen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Sarnen, 29. April 2015

Jagdverwaltung

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

11. Mai 2015

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Ernst Kathriner, Wiesenweg 3, Sarnen
Bauvorhaben: Erstellen Aussenkamin
Ort: Parzelle 2472, Wiesenweg 3, Sarnen
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W0

Gesuchsteller/in: Max und Irene Zellweger, Obstaldenstrasse 14, Stalden
Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage
Ort: Parzelle 3124, Obstaldenstrasse 14, Stalden
Zonen: zweigeschossige Wohnzone B

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Presscontainerstandort mit Betonbodenplatte
Ort: Parzelle 3377, Ei, Sarnen
Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone HM1 und Planungszone nach RRB Nr. 66/2010

Gesuchsteller/in: Manuela und André Halter-Fenk, Wilerstrasse 30, Wilen
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus
Ort: Parzelle 1099, Mattliweg 6, Ramersberg
Zonen: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Kerns

Gesuchsteller/in: Hans und Andrea Unternährer, Schneggenhubel 5, Kerns
Bauvorhaben: Einbau Kamin und Cheminée
Ort: Parzelle 2154, Schneggenhubel, Kerns
Zone(n): zweigeschossige Wohnzone W2A
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Kurt Kuchler, Sagengasse 3, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Neubau Photovoltaikanlage
Ort: Parzelle 1636, Sagengasse 3, Alpnach Dorf
Zonen: Wohnzone 3
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Jürg und Eveline Müller-Kunz, Bini 19, Sachseln
Bauvorhaben: Anbringen Aussenkamin
Ort: Parzelle 2342, Wicketli 8, Alpnach Dorf
Zonen: Wohnzone 2
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W1

Lungern

Gesuchsteller/in: Josef Imfeld-Jakober, Hangiweg 3, Lungern
Anton Halter, Bitzistrasse 18b, Alpnach-Dorf
Bauvorhaben: Erstellung Werkzeugunterstand mit Fensterfront
(nachträgliches Baugesuch)
Ort: Parzelle 698, GB Lungern
Zonen: Wald (W)
Schutzgebiete: Landschaftschutzgebiet Westufer Lungernersee,
Bürglen-Kaiserstuhl

Sarnen, 30. April 2015

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Alpnach. Finanzverwaltung

In Alpnach, der aufstrebenden Gemeinde am Südfuss des Pilatus mit rund 5'800 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist eine neue Stelle zu besetzen als

Finanzfachfrau/-mann 100 %

per 1. September 2015 oder nach Vereinbarung.

Aufgabenbereich

Die/der Stelleninhaber/in übernimmt in ihrer/seiner Funktion die Stellvertretung des Finanzverwalters. Sie/er führt das Hauptbuch, ist verantwortlich für die Anschlussgebühren, Perimeter und Erschliessungsbeiträge, unterstützt den Finanzverwalter beim Jahres- und Zwischenabschluss, übernimmt weitere Aufgaben innerhalb der Finanzverwaltung.

Unsere Erwartungen

Idealerweise bringen Sie dazu mit:

- abgeschlossene Ausbildung Kauffrau/Kaufmann Profil B/E oder gleichwertige Ausbildung;
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzen, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Umgang der deutschen Sprache;
- hohe Service- und Dienstleistungsorientierung, Freude am Kundenkontakt;
- selbständige, initiative und eigenverantwortliche Arbeitsweise;
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen;
- Kommunikations-, Konsens- und Konfliktfähigkeit;

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige und selbständige Tätigkeit;
- Unterstützung durch kompetente Teammitglieder;
- zeitgemässe Besoldung und gute Sozialleistungen;
- sehr gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln;

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Fritz Hostetmann und Urs Vogel, Telefon 041 672 96 96.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an: Personaladministration, Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf.

Alpnach, 30. April 2015

Einwohnergemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Giswil. Abteilung Innendienst

Die Gemeinde Giswil sucht für die Abteilung Innendienst per 1. August 2015 oder nach Vereinbarung eine/n dienstleistungsorientierte/n, teamfähige/n und motivierte/n

Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt (Fachrichtung Hausdienst) 100%

Der Innendienst ist zuständig für Reinigung und Unterhalt der Schulgebäude, Turnhallen und des Lagerhauses sowie die Betreuung der technischen Anlagen und Geräte. Als Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt mit Ausbildung in der Fachrichtung Hausdienst sind Sie zuständig für folgende

Hauptaufgaben:

- Reinigung und Unterhalt der Schulgebäude, Turnhallen und des Lagerhauses
- Instandhaltung und Betreuung der technischen Anlagen und Geräte
- Mithilfe bei der Vermietung der Schulanlagen

- Mitwirkung bei der Organisation und der Durchführung von Anlässen in den Schulanlagen
- Pikettdienst (abends und an Wochenenden)

Sie bringen mit:

- Abgeschlossene Berufslehre als Fachmann/Fachfrau Betriebsunterhalt (Fachrichtung Hausdienst)
- Freude am Umgang mit jungen Menschen und an der Zusammenarbeit mit dem Schulteam und dem Gemeindedienst
- Eigeninitiative, Organisationsfähigkeit sowie lösungsorientiertes und wirtschaftliches Arbeiten
- Flexibilität und Bereitschaft, abends und an Wochenenden zu arbeiten (Pikettdienst)

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen, motivierten Team
- modern eingerichteter Arbeitsplatz
- gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen

Fühlen Sie sich angesprochen? Senden Sie Ihre vollständige schriftliche Bewerbung bis 15. Mai 2015 an: Gemeindeverwaltung Giswil, Personaldienst, Postfach 167, 6074 Giswil (oder per E-Mail an: marco.rohrer@giswil.ow.ch)

Auskunft erteilt Ihnen gerne der Stv. Leiter Innendienst, René Ming (Telefon 041 676 75 40, rene.ming@giswil.ow.ch)

Giswil, 30. April 2015

Einwohnergemeinde Giswil

Gerichte

Eingang einer Klage und Aufforderung zur Klageantwort

Ruth Gerber Niederberger, Dellacher 4, 6053 Alpnachstad, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium eine Klage vom 16. März 2015 betreffend Forderung eingegangen ist (ZV 15/004/II). Die Klage und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhänden Ruth Gerber Niederberger bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen auf. Ruth Gerber Niederberger wird aufgefordert, bis 21. Mai 2015 eine schriftliche Klageantwort im Doppel einzureichen.

Sarnen, 30. April 2015

Der Kantonsgerichtspräsident II

Gerichtliches Verbot

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 177, Brüggi, Grundbuch Sachseln, lässt allen Unberechtigten gerichtlich verbieten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Kunden des Hotel & Restaurant Belvoir sowie des Down Down und für Dienstbarkeitsberechtigte im Rahmen ihrer Dienstbarkeit.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Publikation und Anbringung auf dem Grundstück beim Kantonsgerichtspräsidenten I Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Sie macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam (Art. 260 ZPO).

Sarnen, 30. April 2015

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Kurt Schäfer, Neuschwändistrasse 66d, 6390 Engelberg, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Rechtsöffnungsbegehren vom 2. März 2015 eingegangen ist (Rö 15/016/II). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden Kurt Schäfer bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Kurt Schäfer wird aufgefordert, bis 11. Mai 2015 eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt ab 20. Mai 2015 zuhanden Kurt Schäfer bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sarnen, 30. April 2015

Der Kantonsgerichtspräsident II

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Zinsfuss für Pfandbriefe (Altgülden) im Besitze der Einwohnergemeinde

Der Zinsfuss für Pfandbriefe (Altgülden) im Besitze der Einwohnergemeinde wird für das Jahr 2015 auf 4½ % festgesetzt.

Sarnen, 27. April 2015

Einwohnergemeinderat Sarnen

Musikschule Sarnen. Konzert

Freitag, 8. Mai 2015

Konzert «von Klassik bis Moderne». Ein Hörfenster der Musikschule

19.00 Uhr, Aula Cher, Sarnen, Eintritt frei

Sarnen, 30. April 2015

Musikschule Sarnen

Gemeinde Kerns

Alpengenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke. Ausgabe der Bewilligungen für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen sowie für die übrigen mit Fahrverbot belegten Alp- und Forststrassen der Gemeinde Kerns

Die Ausgabe der Bewilligungen erfolgt im Tourismusbüro Kerns, Sarnerstrasse 1, 6064 Kerns

ab 4. Mai 2015

Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.30 Uhr

(ausgenommen Dienstag- und Donnerstagnachmittag, sowie allg. Feiertage)

Die Fahrbewilligungen werden nur gegen *Vorweisung des/der Fahrzeugausweise(s)* ausgestellt.

Im Übrigen wird auf die Verkehrsvorschriften, den Gebührentarif für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen und auf die Richtlinien für die Handhabung von Fahrbewilligungen auf gesperrten Alp- und Forststrassen verwiesen.

Kerns, im April 2015

**Alpengenossenschaft Kerns a. d. st. Brücke,
Alpenverwaltung
Korporation Kerns, Forstbetrieb**

Gemeinde Sachseln

Gemeindeversammlung

Am Mittwoch, 27. Mai 2015, um 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Gemeindeversammlung statt.

Traktanden:

1. *Genehmigung der Jahresrechnung 2014*
2. *Kredit und Vollmacht zu Lasten der Investitionsrechnung 2015 im Betrag von CHF 160'000.– für den Ersatz der bestehenden Holzschnittelheizung im Mehrzweckgebäude Flüematte durch eine Pelletheizung*
3. *Kredit und Vollmacht zu Lasten der Investitionsrechnung 2015 im Betrag von CHF 750'000.– für die Sanierung und Umgestaltung der Seestrasse*
4. *Weitere Orientierungen und Fragerecht*

Die detaillierte Rechnung, die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Anträge des Gemeinderates sowie eine verkürzte Form der Rechnung werden als Beilage zum Informationsblatt «iisers Sachslä» allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Detaileinsichten in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde können, soweit der Datenschutz und die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt werden, bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Sachseln, 28. April 2015

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Mittwoch, 27. Mai 2015, findet im Anschluss an die Versammlung der Einwohnergemeinde im Gemeindesaal Mattli die Rechnungsgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Sachseln statt.

Traktanden:

1. *Genehmigung der Jahresrechnungen 2014*
2. *Orientierungen und Fragerecht.*

Die Jahresrechnungen 2014 mit dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission liegen gleichzeitig mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde im Gemeindehaus (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme und

zum Bezüge auf. Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde ist auch auf der Webseite der Pfarrei unter www.pfarrei-sachseln.ch abrufbar.

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 20. April 2015

Kirchgemeinderat Sachseln

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Festlegen der Gewässerräume in der Gemeinde Alpnach (Fließgewässer sowie Alpnachersee innerhalb der Bauzonen); öffentliche Planaufgabe

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) sowie die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume im Kanton Obwalden vom 26. Juni 2012 hat das Departement Bau- und Unterhalt der Gemeinde Alpnach die Gewässerräume bei den Fließgewässern innerhalb der Bauzonen und das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Gewässerräume beim Alpnachersee innerhalb der Bauzonen ausgearbeitet.

Gewässerräume Fließgewässer

Von der Ausscheidung der Gewässerräume bei den Fließgewässern sind folgende Parzellen betroffen:

Sarneraa

788, 1020, 1328, 1357, 1368, 1401, 1737, 1798, 1800, 1805, alle GB Alpnach

Grosse Schliere

652, 792, 793, 1139, 1331, 1349, 1701, 1702, 1703, 1704, 1815, 1821, 1822, alle GB Alpnach

Kleine Schliere

1, 260, 286, 311, 494, 495, 518, 900, 1091, 1095, 1137, 1138, 1236, 1325, 1450, 1739, 1747, 1760, 1809, 2420, alle GB Alpnach

Giessenbach

131, 134, 135, 136, 819, 907, 1101, 1117, 1137, 1298, 1386, 1449, 1451, 1488, 1757, 1809, 1823, 1887, 2215, 2362, alle GB Alpnach

Hüenerbach

98, 117, 119, 120, 121, 122, 131, 134, 811, 819, 907, 976, 977, 1404, 1488, 1514, 2362, 2435, 2436, alle GB Alpnach

Wolfortbach

54, 62, 83, 816, 817, 1929, 1931, 1933, 1934, 1937, 1938, alle GB Alpnach

Widibach

16, 56, 62, 816, 983, 1319, 1929, 1939, 1940, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1953, 1954, alle GB Alpnach

Widigraben

10, 24, 1944, 1945, 1954, 2204, alle GB Alpnach

Gewässerräume Alpnachersee

Von der Ausscheidung der Gewässerräume beim Alpnachersee sind folgenden Parzellen betroffen:

Alpnachersee

6, 9, 12, 13, 15, 16, 60, 61, 62, 64, 66, 67, 134, 135, 136, 816, 817, 970, 980, 981, 982, 983, 984, 1015, 1215, 1234, 1325, 1402, 1403, 1488, 1617, 1760, 1926, 1937, 1938, 1939, 1945, 1953, 1954, 2038, alle GB Alpnach

Die Planungsberichte und die Gewässerraumpläne von den Fließgewässern und vom Alpnachersee innerhalb der Bauzonen Alpnach werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 30. April bis 29. Mai 2015 öffentlich aufgelegt und können bei der Gemeindekanzlei Alpnach während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Alle Dokumente zur Ausscheidung der Gewässerräume bei den Fließgewässern und beim Alpnachersee innerhalb der Bauzonen Alpnach finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Alpnach unter www.alpnach.ch.

Einsprachen gegen die Ausscheidung der Gewässerräume bei den Fließgewässern innerhalb der Bauzonen sind spätestens am 29. Mai 2015 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet bei der Gemeindekanzlei Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, einzureichen.

Einsprachen gegen die Ausscheidung der Gewässerräume beim Alpnachersee innerhalb der Bauzonen sind spätestens am 29. Mai 2015 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, einzureichen.

Alpnach Dorf, 30. April 2015 **Einwohnergemeinderat Alpnach**
Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Korporation Alpnach. Korporationsversammlung

Die Korporationsversammlung findet am Dienstag, 5. Mai 2015, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum «Alte Post», Alpnach Dorf, statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der Korporation Alpnach.
2. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Korporationsnutzens für das Jahr 2015 aus den selbsterwirtschafteten Mehrerträgen.

3. Wahl eines Mitgliedes der Grundstückskommission gemäss Art. 24 Ziff. 1g des Statuts vom 18. April 1999 sowie Art. 8 der Grundstücksverordnung vom 19. Dezember 1999 für den Rest der Amtsdauer bis 2016 (Demission infolge Wegzug von Reto Wallimann-Burch)
4. Genehmigung eines Vertrages zwischen der Korporation Alpnach und der PILATUS-BAHNEN AG betreffend Regelung der sich aus dem Vertrag vom 14./23. Februar 1885 für die Periode vom 25. Juni 2015 bis 24. Juni 2065 ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien.
5. Krediterteilung für die Projektierung eines Forstwerkhofs auf Parzelle Nr. 1742, Chilcherli, GB Alpnach im Betrag von Fr. 200'000.– inkl. MWSt.
6. Krediterteilung für den An- und Umbau des Alpstalls Lütoldsmatt im Betrag von Fr. 390'000.– inkl. MWSt und zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten.
7. Krediterteilung für den Teilneubau der Alphütte Älggäu im Betrag von Fr. 350'000.– inkl. MWSt und zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten.
8. Krediterteilung für den weiteren Ausbau des Fernwärmeleitungsnetzes und Neuanschlüssen im Bereich des bestehenden Fernwärmeleitungsnetzes im Betrag von Fr. 800'000.– exkl. MWSt, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten.
9. Orientierungen und Fragerecht

Die Beschlussanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Korporationskanzlei (Chilcherlistrasse 8, Alpnach Dorf) während der üblichen Bürozeiten oder auf Wunsch nach vorgängiger, telefonischer Absprache zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die Versammlung wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Apéro offeriert.

Alpnach Dorf, 24. März 2015

Korporationsrat Alpnach

Gemeinde Giswil

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Donnerstag, 7. Mai 2015

20.00 Uhr, Mehrzwecksaal, Schul- und Mehrzweckgebäude

Traktanden:

1. Genehmigung der Rechnung 2014
2. Fragen und Orientierungen

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Kirchgemeindeversammlung bei der Gemeindeganzlei der Einwohnerge-

meinde öffentlich auf. Eine Zusammenstellung der Kirchgemeinderechnung 2014 ist als Sonderbeilage dem INFO GISWIL 1/2015 beigelegt.

Änderungsanträge zu Sachabstimmungen sind, für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich und kurz begründet beim Kirchgemeindepresidium, Unteraastrasse 16, 6074 Giswil, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Kirchgemeindeangelegenheiten sind schriftlich eine Woche vor der Kirchgemeindeversammlung beim Kirchgemeindepresidium einzureichen.

Giswil, 7. April 2015

Kirchgemeinderat Giswil

Korporationsversammlung

Am Donnerstag, 28. Mai 2015, 20.00 Uhr findet im Mehrzweckraum des Schul- und Mehrzweckgebäudes Giswil, die ordentliche Korporationsversammlung statt.

Traktanden

1. Wahlen

- 1.1 Wahl eines Mitglieds des Korporationsrats für den Rest der Amtsdauer 2014–2018 (Demission Armin Berchtold)
- 1.2 Wahl des Korporationspräsidenten auf ein Jahr
- 1.3 Wahl des Korporationsvizepräsidenten auf ein Jahr
- 1.4 Wahl der Revisionsstelle für das Rechnungsjahr 2015

2. Genehmigung der Korporationsrechnung 2014

3. Beschlussfassung und Vollmacht für die Verlängerung des bestehenden Baurechtsvertrages für das selbständige und dauernde Baurecht GB-Nr. D5111 auf Parzelle 1392, GB Giswil, für das Ferienhaus Mörlialp, bis zum 31. Dezember 2049 (bisher 31. Dezember 2019).

Im Anschluss an die Geschäfte orientiert der Korporationsrat über die Entschädigungsverordnung der Korporation Giswil.

Die Beschlussanträge und die übrigen Akten zu den Sachgeschäften sowie die Korporationsrechnung liegen auf der Geschäftsstelle, Brünigstrasse 64, 6074 Giswil, während den üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Änderungsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet dem Korporationsrat, Brünigstrasse 64, 6074 Giswil, einzureichen.

Nach der Versammlung lädt der Korporationsrat die Bürgerinnen und Bürger zu einem Apéro ein.

Giswil, 27. April 2015

**Korporation Giswil
Korporationsrat**

Gemeinde Lungern

Gemeindeversammlung Lungern

Die Einwohnergemeindeversammlung findet am 28. Mai 2015, um 20.00 Uhr in der Turnhalle Kamp statt.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Rechnung 2014
3. Orientierungen
4. Fragebeantwortung

Die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften liegen bei der Gemeindeganzlei Lungern auf und können dort bezogen werden.

Lungern, 20. April 2015

Einwohnergemeinderat Lungern

Römisch-katholische Kirchgemeinde Lungern. Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Lungern findet am

Donnerstag, 21. Mai 2015, 20.00 Uhr, im Pfarreizentrum Lungern statt.

Traktanden

1. Eröffnung und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Rechnung der Kirchgemeinde Lungern für das Jahr 2014
3. Orientierungen und Fragerecht

Die Rechnung 2014 und der entsprechende Beschlussesantrag liegen während der gesetzlichen Frist bis zur Kirchgemeindeversammlung im Pfarrhaus, Gräbliweg 2 auf und können dort während den Öffnungszeiten eingesehen oder bezogen werden (auch telefonisch Telefon 041 678 11 55).

Gemäss Art. 18 des Abstimmungsgesetzes sind Änderungsanträge zu den traktandierten Geschäften spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet beim Kirchgemeinderat, Gräbliweg 2, 6078 Lungern einzureichen.

Lungern, den 23. April 2015

Kirchgemeinderat Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Tier-Naturheilpraxis Sabine Rohrer-Bucher**, in *Sarnen*, CHE-276.610.717, Bünthenmatt 12, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Heilpraxis für Tiere. Eingetragene Personen: Rohrer-Bucher, Sabine Maria, von Sachseln, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 464 vom 15.04.2015/CHE-276.610.717/02105159

■ **Verein für nachhaltige Entwicklung in Myanmar**, in *Sarnen*, CHE-220.046.259, c/o Dr. Anton Durrer, Brünigstrasse 168, 6060 Sarnen, Verein (Neueintragung). Statutendatum: 10.04.2015. Zweck: Der Verein ist eine gemeinnützige und politisch nicht aktive Organisation und bezweckt: – die nachhaltige Entwicklung in Myanmar im Allgemeinen zu fördern, – den Aufbau, die Führung und Finanzierung des «Education Center for Hospitality and Environment» (ECHE) zu fördern und zu unterstützen, – spezielle Projekte, die dem Vereinszweck entsprechen, zu unterstützen und dafür finanzielle Mittel zu sammeln. Mittel: Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen öffentlicher Körperschaften, Spenden, Partnerschaften, Vermächtnissen, Aktionen und weiteren Einnahmen. Eingetragene Personen: Durrer, Dr. Anton Niklaus, von Sarnen, in Sarnen, Präsident, mit Einzelunterschrift; Holenstein, Walter, von Fischingen, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Kiser, Dr. Karl Ernst, von Sarnen, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mills, Lorraine Irma, von Silenen und britische Staatsangehörige, in Sachseln, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 465 vom 15.04.2015/CHE-220.046.259/02105161

■ **Fiala + Nemeč AG**, in *Sarnen*, CHE-114.091.914, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 02.03.2010, S. 12, Publ. 5519676). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nemeč, Petr, britischer Staatsangehöriger, in Providenciales (TC), Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Chalfont St. Giles (UK)].

Tagesregister-Nr. 466 vom 15.04.2015/CHE-114.091.914/02106113

■ **PK Bau AG Giswil**, in *Giswil*, CHE-108.506.657, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 22.03.2010, S. 14, Publ. 5551874). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scheuber, Martin, von Wolfenschiessen, in Giswil, mit Kollektivprokura zu zweien; Banz, André Otto, von Willisau, in Willisau, mit Kollektivprokura zu zweien; Solèr, Andrea Barbara, von Lumnezia, in Wilen (Sarnen), mit Kollektivprokura zu zweien; BDO AG (CHE-135.926.789), in Sarnen, Revisionsstelle [bisher: BDO AG, in Sarnen (CH-140.9.000.643-5)].

Tagesregister-Nr. 467 vom 15.04.2015/CHE-108.506.657/02106115

■ **Revnastade AG**, in *Alpnach*, CHE-115.045.874, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 17.04.2013, Publ. 7151438). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: KÜchler, Urs, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gönüler, İlhan, von Jonschwil, in Dübendorf, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 468 vom 15.04.2015 / CHE-115.045.874 / 02106157

■ **Brigitte Keller AGRI COACHING & TRAINING**, in *Giswil*, CHE-115.587.141, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 190 vom 01.10.2012, Publ. 6870740). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 469 vom 15.04.2015 / CHE-115.587.141 / 02105163

■ **dredivis, kathriner**, in *Sachseln*, CHE-113.470.781, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 183 vom 20.09.2012, Publ. 6857682). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 470 vom 15.04.2015 / CHE-113.470.781 / 02105165

■ **Recovery Capital AG in Liquidation**, in *Giswil*, CHE-114.851.341, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 02.12.2014, Publ. 1853491). Das Konkursverfahren wurde mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 08.04.2015 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 471 vom 15.04.2015 / CHE-114.851.341 / 02106161

■ **Team Garage Rohrer und Di Gioia**, in *Sarnen*, CHE-104.029.233, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 11 vom 19.01.1998, S. 369). Die Gesellschaft wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht.

Tagesregister-Nr. 472 vom 15.04.2015 / CHE-104.029.233 / 02105167

■ **epimedical (Group) AG**, in *Sarnen*, CHE-205.387.919, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 22.01.2015, Publ. 1944589). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bracelli, Luca, italienischer Staatsangehöriger, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 473 vom 16.04.2015 / CHE-205.387.919 / 02108637

■ **Foto - Transport AG**, bisher in *Wädenswil*, CHE-105.859.148, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 30.09.2009, S. 28, Publ. 5269468). Gründungsstatuten: 03.03.1976, Statutenänderung: 08.04.2015. Firma neu: **RENOMA Holding AG**. Sitz neu: *Alpnach*. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Übernahme von Beteiligungen an industriellen und kommerziellen Unternehmungen, Finanzierung solcher Unternehmungen, Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Wertschriften, immateriellen Gütern und anderen Kapitalanlagen; die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie Liegenschaften kaufen, belehnen oder verkau-

fen. Aktien neu: 50 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. [bisher: 50 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Thévenaz, René, von Wädenswil, in Wädenswil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Waller, Roland, von Zug, in Hünenberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller, Bruno, von Hellikon, in Uster, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Straumann, Bruno, von Dielsdorf, in Bülach, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagsregister-Nr. 474 vom 16.04.2015 / CHE-105.859.148 / 02107981

■ **Stiftung Betagtenheim Alpnach**, in *Alpnach*, CHE-103.979.557, Stiftung (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2013, Publ. 1001443). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kuchler, Thomas, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Moser, Marcel Wilhelm, von Appenzell, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Schmid, Hans Jakob, von Glarus Süd, in Hitzkirch, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Ettlín Treuhand + Revisions AG (CHE-109.859.147), in Kerns, Revisionsstelle [bisher: Ettlín Treuhand + Revisions AG].

Tagsregister-Nr. 475 vom 16.04.2015 / CHE-103.979.557 / 02108639

■ **Impuls Production GmbH in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-113.412.401, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 146 vom 31.07.2014, Publ. 1642711). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisors vom 04.12.2014 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Tagsregister-Nr. 476 vom 16.04.2015 / CHE-113.412.401 / 02107983

■ **IF Event Management GmbH**, in *Kerns*, CHE-339.783.900, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2014, Publ. 1797439). Statutenänderung: 15.04.2015. Firma neu: **IF Management GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Unterhaltungsstätten sowie Organisation von Anlässen, Import und Export sowie Handel mit Waren aller Art, insbesondere Autohandel. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslands beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten, Grundstücke oder Liegenschaften erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fazekas, Imre, ungarischer Staatsangehöriger, in Matzingen (Frauenfeld), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit

Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Héjja, Edina, ungarische Staatsangehörige, in Matzingen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift; H-Relations GmbH (CHE-114.137.485), in Frauenfeld, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 478 vom 17.04.2015 / CHE-339.783.900 / 02111031

■ **KENNY SCHEIDEGGER OUTDOORSPO RTS**, in *Kerns*, CHE-323.970.879, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 228 vom 25.11.2013, Publ. 1198379). Domizil neu: Brünigstrasse 33, 6074 Giswil.

Tagesregister-Nr. 479 vom 17.04.2015 / CHE-323.970.879 / 02111287

■ **2point Odermatt & Friedrich**, in *Sarnen*, CHE-214.886.765, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.01.2015, Publ. 1947383). Sitz neu: *Alpnach*. Domizil neu: Industriestrasse 23, 6055 Alpnach Dorf.

Tagesregister-Nr. 477 vom 17.04.2015 / CHE-214.886.765 / 02111285

■ **MBK Office Grills**, in *Kerns*, CHE-109.649.756, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 237 vom 06.12.2001, S. 9603). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 480 vom 17.04.2015 / CHE-109.649.756 / 02111033

■ **Albert Uster Switzerland AG**, in *Alpnach*, CHE-101.504.858, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2013, Publ. 7176420). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Campanelli, Carmine, italienischer Staatsangehöriger, in St. Gallen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 481 vom 20.04.2015 / CHE-101.504.858 / 02113485

■ **Anglo Energy Refining AG**, in *Sarnen*, CHE-499.138.916, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 28.11.2012, Publ. 6950872). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Taylor, Maurice, von Carouge GE, in Carouge GE, Sekretär, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 482 vom 20.04.2015 / CHE-499.138.916 / 02113487

■ **Axeleris GmbH**, in *Kerns*, CHE-113.900.669, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 11.07.2014, Publ. 1608739). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oeschger, Thomas, von Mettauertal, in Sissach, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 483 vom 20.04.2015 / CHE-113.900.669 / 02113489

■ **careware schweiz gmbh**, in *Sarnen*, CHE-113.232.388, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 3 vom 07.01.2013, Publ. 7002260). Statuten neu: 16.04.2015. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom

16.04.2015 und Bilanz per 31.12.2014 mit Aktiven von CHF 1'100'343.09 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 509'154.26 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Firma neu: **careware AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Gütern aller Art sowie die Erbringung von IT-, Logistik- und Prozessdienstleistungen. Die Gesellschaft kann zudem alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 16.04.2015. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fleisch, Prof. Dr. Elgar, österreichischer Staatsangehöriger, in St.Gallen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; UCTec Beteiligungsgesellschaft AG (CHE-112.416.388), in St.Gallen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zanetti, Stefan, von Poschiavo, in Binningen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift]; Müller, Christoph, deutscher Staatsangehöriger, in Freiburg im Breisgau (DE), Mitglied und Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Büttler, Claudio, von Mümliswil-Ramiswil, in Basel, Mitglied und Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Dierkes, Markus Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in St. Gallen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 484 vom 20.04.2015 / CHE-113.232.388 / 02113491

■ **Stiftung Kapelle Fomatt**, in Kerns, CHE-110.138.474, Stiftung (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2013, Publ. 1128047). Domizil neu: c/o Manuel Reinhard, Wolfgrueben 1, 6064 Kerns. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Widli, Daniel, von Rheinfelden, in Melchtal (Kerns), Mitglied und Verwalter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reinhard, Manuel, von Kerns, in Kerns, Mitglied und Verwalter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Tagesregister-Nr. 485 vom 20.04.2015 / CHE-110.138.474 / 02113493

■ **Tiffany's GmbH**, in *Sarnen*, CHE-109.407.590, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 59 vom 26.03.2015, Publ. 2064529). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Ennetbürgen im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 488 vom 20.04.2015 / CHE-109.407.590 / 02113499

■ **Armin Riebli**, in *Giswil*, CHE-110.424.974, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 47 vom 07.03.2012, Publ. 6583088). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 486 vom 20.04.2015 / CHE-110.424.974 / 02113495

■ **Armin Riebli, Multimediaberatung**, in *Giswil*, CHE-104.845.511, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 47 vom 07.03.2012, Publ. 6583090). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 487 vom 20.04.2015 / CHE-104.845.511 / 02113497

■ **Aamatt Tierärzte AG**, in *Sarnen*, CHE-100.250.968, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 21.07.2014, Publ. 1623697). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zehne, Dr. Ingo, von Basel, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 489 vom 21.04.2015 / CHE-100.250.968 / 02117115

■ **Bacher Informatik**, in *Engelberg*, CHE-105.197.620, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2005, S. 10, Publ. 2746798). Sitz neu: *Giswil*. Domicil neu: Giglen 1, 6074 Giswil. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bacher, Urs, von Lungern, in Giswil, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Engelberg].

Tagesregister-Nr. 490 vom 21.04.2015 / CHE-105.197.620 / 02117159

■ Berichtigung des im SHAB Nr. 74 vom 20.04.2015, S./ID Nr. 2'105'157, publizierten TR-Eintrags Nr. 463 vom 15.04.2015 **Catum GmbH**, in Engelberg, CHE-495.542.827, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 74 vom 20.04.2015, Publ. 2105157). Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von Martin Reber, in Engelberg, gemäss Sacheinlagevertrag vom 14.04.2015 500 Namenaktien zu CHF 10.00 der «Skan Holding AG» (CHE-102.243.318) mit Sitz in Allschwil BL, zum Preis von insgesamt CHF 1'080'000.00, wofür 250 Stammanteile zu CHF 100.00 ausgegeben werden.]. Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von Martin Reber, in Engelberg, gemäss Sacheinlagevertrag vom 14.04.2015 500 Namenaktien zu CHF 10.00 der «Skan Holding AG» (CHE-102.243.318) mit Sitz in Allschwil BL, zum Preis von insgesamt CHF 1'080'000.00, wofür zusammen mit der Einzahlung von CHF 20'000.00 250 Stammanteile zu CHF 100.00 ausgegeben werden.

Tagesregister-Nr. 491 vom 21.04.2015 / CHE-495.542.827 / 02117161

■ **Juvenat der Franziskaner**, in *Sachseln*, CHE-106.810.104, Stiftung (SHAB Nr. 47 vom 10.03.2015, Publ. 2033345). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Scháli, Christian, von Giswil, in Kerns, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 492 vom 21.04.2015 / CHE-106.810.104 / 02117117

■ **KENNY SCHEIDEGGER OUTDOORSPO RTS**, in *Kerns*, CHE-323.970.879, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 76 vom 22.04.2015, Publ. 2111287). Sitz neu: *Giswil*.

Tagesregister-Nr. 493 vom 21.04.2015 / CHE-323.970.879 / 02117119

■ **PLIM Group AG**, in *Alpnach*, CHE-108.546.154, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 01.10.2014, Publ. 1743853). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 494 vom 21.04.2015 / CHE-108.546.154 / 02117163

■ **Blackstone Resources AG**, in *Sarnen*, CHE-102.049.503, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 13.08.2014, Publ. 1660453). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kälin, Beat, von Einsiedeln, in Meilen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 495 vom 22.04.2015 / CHE-102.049.503 / 02119245

■ **BRISTOL REAL ESTATE SA**, in *Sarnen*, CHE-102.273.880, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 09.01.2009, S. 12, Publ. 4817768). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 496 vom 22.04.2015 / CHE-102.273.880 / 02119247

■ **Headline AG**, in *Sarnen*, CHE-107.829.690, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 09.08.2010, S. 12, Publ. 5762664). Domizil neu: c/o Ncor Tech AG, Chlewigenring 1, 6064 Kerns. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wirtschaftsprüfung Trevisca AG (CHE-103.379.512), in Baar, Revisionsstelle [bisher: Wirtschaftsprüfung Trevisca AG, in Baar (CH-170.3.020.108-6)].

Tagesregister-Nr. 497 vom 22.04.2015 / CHE-107.829.690 / 02119249

■ **Karl Enz GmbH**, in *Lungern*, CHE-113.709.781, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 30.04.2008, S. 11, Publ. 4455718). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eschmann, Marcel, von Kilchberg ZH, in Engelberg, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Josi, Oliver Rafael, von Frutigen, in Aarberg, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Welsch, Klaus-Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Giswil, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wallimann, Anton Johann, von Alpnach, in Giswil, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien;

Stone-Styling Holding AG (CHE-113.722.557), in Lungern, Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: Stone-Styling Holding AG, in Lungern (CH-140.3.003.059-4)].

Tagesregister-Nr. 498 vom 22.04.2015 / CHE-113.709.781 / 02119251

■ **Pro Repro AG**, in *Alpnach*, CHE-101.721.522, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 26.06.2014, Publ. 1575187). Statutenänderung: 21.04.2015. Firma neu: **bba ingenieure ag**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Ingenieur- und Planungsbüros sowie die Vornahme von Planungs-, Beratungs- und Expertentätigkeiten für Private und Behörden auf allen Gebieten des Bauwesens. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten. Sie kann Immaterialgüterrechte sowie Grundstücke und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen.

Tagesregister-Nr. 499 vom 22.04.2015 / CHE-101.721.522 / 02119253

■ **Resto-Frutt AG**, in *Kerns*, CHE-109.354.522, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 04.11.2004, S. 11, Publ. 2528654). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Hasle im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 502 vom 22.04.2015 / CHE-109.354.522 / 02119267

■ **Paul Zumstein Treuhand AG in Liquidation**, in *Sarnen*, CHE-105.742.316, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 207 vom 25.10.2013, Publ. 1146717). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisors vom 23.06.2014 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Tagesregister-Nr. 500 vom 22.04.2015 / CHE-105.742.316 / 02119263

■ **Paul Zumstein Treuhand AG in Liquidation, Zweigniederlassung Engelberg**, in *Engelberg*, CHE-387.391.833, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 78 vom 24.04.2014, Publ. 1466469), mit Hauptsitz in: Sarnen. Diese Zweigniederlassung wird infolge Löschung der «Paul Zumstein Treuhand AG in Liquidation» am Hauptsitz in Anwendung von Art. 111 Abs. 2 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 501 vom 22.04.2015 / CHE-387.391.833 / 02119265

■ **Stuedler Sanitär AG in Liquidation, in Sarnen**, CHE-107.528.366, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 136 vom 17.07.2013, Publ. 982391). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisors vom 31.08.2014 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Tagesregister-Nr. 503 vom 22.04.2015 / CHE-107.528.366 / 02119269

Sarnen, 30. April 2015

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 749 bis 755 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.